

SATZUNG DES **Xhamia Sadik Brahim Kadrijaj e.V.**



Xhamia Sadik Brahim Kadrijaj e.V.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS2

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....3

§2 ZWECK DES VEREINS.....3

§3 SELBSTLOSIGKEIT4

§4 MITGLIEDSCHAFT4

§5 ORGANE DES VEREINS5

§6 DER VORSTAND.....5

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG6

§8 SATZUNGSÄNDERUNG.....7

§9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN.....7

§10 AUFWANDSERSATZ7

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen,
Xhamia Sadik Brahim Kadrijaj e.V.
- 2.) Er soll seinen Sitz in der Gemeinde Freiburg haben. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinssprache ist deutsch und albanisch.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege der islamischen Tradition nach Qur'an und Sunnah gemäß der atharistischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen und der Kultur des albanischen Volkes.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- der Religion
- der Bildung und Erziehung

3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gemeinsame Lesungen verschiedener Literatur und Vorträge
- b) Errichtung einer Bibliothek
- c) Diverse Computerkurse
- d) Deutsch- und anderssprachige Kurse
- e) Nachhilfeunterricht und Spielkreis für Kinder
- f) Spenden an notleidende Menschen im Sinne des § 53 AO in aller Welt
- g) Besuche des Vorbeters (Seelsorger) von Muslimen in Krankenhäusern, Gefängnissen, Heimen (Alters-, Jugend-, Asylheim, u.ä.)
- h) Veranstaltung von Seminaren und Vortragsabenden, die zu einem besseren Verständnis der Religion führen und die Bildung fördern.
- i) Veranstaltung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche und Kinder. Darunter fallen ebenfalls diverse Ballsportarten und andere Gemeinschaftssportarten, aber auch Ausflüge und Camping-Angebote.
- j) Regelmäßige gemeinsame Gebete (täglich), insbesondere Aktivitäten während des Fastenmonats Ramadan und Abhaltung von religiösen Festen (zweimal jährlich).
- k) Der Verein unterstützt bei Unglücksfällen durch psychologischen Beistand sowie mit materiellen Mitteln soweit möglich. Hierbei sind die Voraussetzungen des § 53 AO zu beachten.

- l) Die Pflege der islamischen Tradition gemäß der atharitischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen und der Kultur des albanischen Volkes.
- 4.) Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien.

§3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist *nur zum Schluss eines Kalenderjahres* mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnungsschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

- 4.) Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von dem Vorstand bestimmt.

§5 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus sieben gewählten Mitgliedern:

**dem ersten Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem ersten Kassenverwalter
dem zweiten Kassenverwalter
und drei weiteren Vorstandsmitgliedern**

- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden in Einzelvertretung vertreten oder je drei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung Einberufung der Mitgliederversammlung Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 4.) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- 5.) Das Amt des Vorstandes des Vereines **Xhamia Sadik Brahim Kadrijaj e.V.** ist ab dem Tag der Wahl, über die Dauer von **vier Jahren gültig**. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind ordentliche Mitglieder, welche nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine mindestens 24-monatige Mitgliedschaft hinter sich haben bzw. über die zuvor genannt Zeit dem Verein als „aktives“ Vereinsmitglied angehörig sind.
2. Den vereinbarten Vereinsmitgliedsbeitrag durchgehend, vollständig und lückenlos über die Dauer von 24-monaten geleistet haben.
3. Registrierungsformular unterschrieben haben.
4. Es muss bekannt sein, dass es sich um eine aufrichtige, religiöse Person mit einer offenen Weltanschauung handelt.

Ein Wahlrecht für die Vorstandswahl hat, wer an der jeweiligen Mitgliedsversammlung, ein im Verein registriertes Mitglied über die zurückliegende Dauer von mindestens 6 Monaten ist.

Der Bewerber für den Posten des **ersten Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter muss mindestens die nachfolgenden drei Punkte erfüllen:**

1. Religiös praktizierende Person.
2. Kenntnisse in Management / Führung haben.
3. Mindestens die letzten **vier Jahre** durchgehend im Vorstand der Moschee gewesen sein und das ihm die bevorstehenden Aufgaben bewusst und ebenso vertraut sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus (durch schriftliche oder mündliche Aussage vor dem Vorstand), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vier Tagen einzuhalten.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier Vorstandsmitglieder** anwesend sind. **Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.** Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Personen seiner Wahl hinzuziehen.

§7 Mitgliederversammlung

- 1.) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. In der **Mitgliederversammlung** kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mind. einmal im Jahr, durch eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder der Einberufung zustimmen. Dies muss schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens 10** Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

§8 Satzungsänderung

- 1.) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann **der Vorstand von sich aus vornehmen**. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§10 Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2.) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- 3.) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- 4.) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Marokkanische Gemeinde Köln e.V. 51105 Köln, Taunusstr. 34, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.